

1. Aufgaben der Zertifizierungsstelle und des Auftraggebers

1.1. Aufgaben der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle der TÜV NORD CERT (im Folgenden: „Zertifizierungsstelle“) verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers entsprechend der vereinbarten Vertraulichkeitsregelungen vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Unterlagen und Informationen werden nicht an Dritte weitergegeben. Hiervon ausgeschlossen ist die Bereitstellung von Dokumenten für Akkreditierungsstellen im Rahmen der Überwachung der Zertifizierungsstelle sowie die ausführliche Berichterstattung an die Schiedsstelle in Streitfällen. Die Zertifizierungsstelle führt nach den TÜV NORD CERT Regelungen die Zertifizierung und Überwachung durch. Grundlage der Zertifizierung sind die Forderungen der im Angebot genannten Norm bzw. des Qualitätsstandards sowie die der Akkreditierung / Benennung der Zertifizierungsstelle / Benannten Stelle zugrundeliegenden nationalen Rechtsvorschriften.

- Die Zertifizierungsstelle führt die Zertifizierung und Überwachung auf Grundlage der jeweiligen Leistungsbeschreibung sowie der zugrunde gelegten Regelwerke durch und erteilt bei positivem Ergebnis ein Zertifikat.
- Die Zertifizierungsstelle führt und veröffentlicht ein Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen auf Anfrage mit Geltungsbereich der Zertifikate
- Beschwerden Dritter über die Wirksamkeit von Managementsystemen¹ des Auftraggebers, die von der Zertifizierungsstelle zertifiziert wurden, werden schriftlich erfasst, geprüft und abschließend behandelt.

Die Zertifizierungsstelle nimmt Beschwerden und Einsprüche des Auftraggebers zum Zertifizierungsverfahren schriftlich auf, prüft den Sachverhalt und geht den Beschwerden / Einsprüchen nach. Wird zwischen dem Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle keine Einigung erzielt, kommt das im Internet der TÜV NORD CERT (www.tuev-nord-cert.de) veröffentlichte Beschwerde- / Einspruchsverfahren zur Anwendung.

¹ Managementsystem umfasst Managementsystem für Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

1.2. Aufgaben des Auftraggebers

- Der Auftraggeber stellt dem Auditteamleiter mindestens vier Wochen vor der Durchführung des Vor-Ort-Audits (Zertifizierungs-, Überwachungs-, bzw. Re-Zertifizierungsaudit) die erforderlichen Dokumente, wie Managementsystem-Dokumentation und Aufzeichnungen über durchgeführte interne Audits und die Managementbewertung zur Verfügung.
- Der Auftraggeber führt vor dem Zertifizierungsaudit sowie vor den jährlichen Überwachungs- / Re-Zertifizierungsaudits ein vollständiges internes Audit, das sämtliche Anforderungen des relevanten Standards, alle Unternehmens- / Produktionsstandorte und sofern anwendbar alle im Aufbau befindlichen Standorte, die in den Geltungsbereich des Zertifikates aufgeführt werden, umfasst, und führt eine jährliche Managementbewertung durch.
- Für den 3-jährigen Zertifizierungszyklus erstellt der Auftraggeber ein „risikobasiertes“ internes Auditprogramm, das sämtliche Managementsystemanforderungen unter Berücksichtigung der Größe der Organisation, des Anwendungsbereichs und der Komplexität des Managementsystems, der Produkte und Prozesse sowie die zugehörigen Standorte berücksichtigt. Das Auditprogramm ist mindestens einmal jährlich auf Angemessenheit und Wirksamkeit zu bewerten und ggf. anzupassen.
- Bei Multisite-Zertifizierungen müssen sämtliche zugehörigen Standorte dem internen Auditprogramm der Organisation unterliegen. Jeder Standort muss mindestens einmal im 3-Jahreszyklus auditiert werden. Die Zentrale muss jährlich auditiert werden.
- Im 3-jährigen Zertifizierungszyklus führt der Auftraggeber jährliche Managementbewertungen durch.
- Der Auftraggeber gewährt dem Auditteam Zugang zu den Organisationseinheiten und Einsicht in die Aufzeichnungen, die für den Betrieb des Managementsystems relevant sind.
- Er benennt eine von der Geschäftsleitung für die Abwicklung von Audits verantwortliche Kontaktperson. Diese ist in der Regel der für das jeweilige Managementsystem benannte Beauftragte.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach erfolgter Erteilung der Zertifikate bzw. Zertifikatsergänzungen alle wichtigen Änderungen der Zertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. (z. B.: Änderungen zu: der Rechts- oder Organisationsform, den wirtschaftlichen oder den Besitzverhältnissen, der Organisation und des Managements [wie

Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal, etc.], der Kontaktadresse und der Standorte, dem Geltungsbereich des zertifizierten Managementsystems, sowie wesentliche Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse).

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zertifizierungsstelle unverzüglich über schwerwiegende Vorfälle (z. B.: Rückrufe, Arbeitsunfälle, Störfälle) schriftlich zu informieren. Die Zertifizierungsstelle wird ihrerseits entsprechende Schritte zur Beurteilung der Lage und deren Auswirkung auf die Zertifizierung unternehmen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet alle Beschwerden aufzubewahren, die ihm in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber muss geeignete Maßnahmen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen, ergreifen und dokumentieren.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, in Abhängigkeit der Schwere der Nichtkonformität, das Audit-Team innerhalb der von der Zertifizierungsstelle festgesetzten Frist entweder über die festgelegten Korrekturmaßnahmen und Zieltermine oder über die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen zu unterrichten.
- Der Auftraggeber unternimmt die notwendigen Aktivitäten, um die Zertifizierungsanforderungen innerhalb der Zertifikatsgültigkeit zu erfüllen, inklusive der Implementierung neuen Anforderungen im Zertifizierungsprogramm.
- Der Auftraggeber hat die Verpflichtung die Produkthanforderungen von zertifizierten Produkten in der laufenden Produktion und alle Anforderungen des Zertifizierungssystems zu erfüllen.
- Der Auftraggeber informiert die Zertifizierungsstelle zur Vermeidung von Konfliktsituationen zwischen der Zertifizierungsstelle und einem Beratungsunternehmen über vor oder nach Vertragsschluss in Anspruch genommene Beratungsleistungen auf dem Gebiet von Managementsystemen. Das schließt auch solche Organisationen ein, die „In-House-Trainings“ oder interne Audits zum Managementsystem durchgeführt haben.
- Im Rahmen der Aufrechterhaltung der Akkreditierung, Notifizierung, Benennung, Zulassung etc. erklärt sich der Auftraggeber mit der Teilnahme von Gutachtern der Akkreditierungsorganisationen an Audits in seinem Unternehmen und der Einsicht der

Akkreditierungsstelle in die Akten einverstanden, z.B. für ein eventuelles Witness-Audit (Teilnahme des Akkreditierers an einem (Re)Zertifizierungs-/Überwachungsaudit).

- Der Auftraggeber hat das Recht, die von der Zertifizierungsstelle benannten Auditoren abzulehnen. Kann nach 3-maligem Vorschlag keine Einigung erzielt werden, kann die Zertifizierungsstelle den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Anwendung des Verfahrens der **Verbundzertifizierung** von Management-Systemen alle Bedingungen zur Verbundzertifizierung zu erfüllen und ihre Nichterfüllung der Zertifizierungsstelle umgehend zu melden.
- Diese sind im Einzelnen:
 - Festlegung, Erstellung und Aufrechterhaltung eines Managementsystems, welches für alle Standorte/Produktionsstätten/Niederlassungen einheitlich gilt. Das trifft auch auf die wesentlichen Verfahrensanweisungen zu.
 - Überwachung des gesamten Managementsystems durch die Zentrale. Diese ist fachlich weisungsbefugt für alle Standorte/Produktionsstätten/Niederlassungen.
 - Festlegungen, dass bestimmte Bereiche zentral für alle Bereiche arbeiten, z. B. Produkt- und Verfahrensentwicklung, Beschaffung, Personalwesen u.a.
 - Durchführung von internen Audits vor dem Zertifizierungsaudit in allen Standorten/Produktionsstätten/Niederlassungen.
 - Der Abschluss einer Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Zertifizierungsstelle, die an allen Standorten/Produktionsstätten/Niederlassungen rechtlich durchsetzbar ist.
- Es kann erforderlich sein, zusätzlich kurzfristig angekündigte oder unangekündigte Audits durchzuführen, um z.B. Beschwerden zu untersuchen, als Konsequenz von Änderungen oder als Konsequenz auf ausgesetzte Zertifizierungen. In solchen Fällen
 - legt die Zertifizierungsstelle die Bedingungen, unter denen diese kurzfristigen Begehungen durchgeführt werden, fest
 - besteht nicht die Möglichkeit, gegen Mitglieder des Auditteams Einwand zu erheben.

- Die durch das zusätzliche Audit entstehenden Kosten stellt die Zertifizierungsstelle dem Auftraggeber in Rechnung.

1.3. Regelungen zur Arbeitssicherheit

1.3.1 Auftraggeber

- Rechtzeitig vor Auftragsdurchführung übermittelt der Auftraggeber Informationen über Gefährdungen und Belastungen, die von der Arbeitsumgebung im Betrieb des Auftraggebers ausgehen können, eingeschlossen sind auch Informationen über Gefahrstoffe in Prüflingen. Der Auftraggeber übermittelt Informationen, ob und ggf. inwieweit die Vorsorge nach ArbMedVV (Angebots- bzw. Pflichtvorsorge) für die beauftragten Tätigkeiten erforderlich sind.
- Der Auftraggeber verfügt über angemessene Vorkehrungen für Erste-Hilfe-, Alarm- und Rettungsmaßnahmen und benennt Ansprechpartner und Zuständigkeiten.
- Der Auftraggeber stellt sicher, dass Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle nur in Begleitung eines Mitarbeiters des Auftraggebers tätig werden.
- Der Auftraggeber unterweist die Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle anhand von Gefährdungsbeurteilung(en) und Betriebsanweisung(en) einschließlich von Notrufnummern und Sammelpunkten im Gefahrenfall sowie über Funktionsweisen und Sicherheit eventuell zu nutzender Gerätschaften.
- Der Auftraggeber stellt eventuell notwendige und die über die von der Zertifizierungsstelle bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung (Helm, Sicherheitsschuhe, Gehörschutz, Schutzbrille) hinausgeht unentgeltlich zur Verfügung.

1.3.2 Zertifizierungsstelle

- Der Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle darf nur tätig werden, wenn sichere Zustände hergestellt sind. Er hat das Recht, bei unzumutbaren Gefährdungen / Belastungen die Tätigkeit nicht durchzuführen.

2. Gültigkeit und Nutzungsrecht des Prüfzeichens und des Zertifikates

- Die Gültigkeit des Zertifikates beginnt mit Datum der Zertifikatserteilung und endet wie auf

dem Zertifikat angegeben. Die Laufzeit ist abhängig von dem der Auditierung zugrunde gelegten Standard; sie darf max. 3 Jahre nicht überschreiten. Dies setzt voraus, dass basierend auf dem Datum des Zertifizierungsaudits regelmäßige Überwachungsaudits gemäß den spezifischen Akkreditierungsregeln oder Zertifizierungsstandards (z. B.: halbjährlich, jährlich) im Unternehmen mit positivem Ergebnis durchgeführt werden. In begründeten Fällen kann auch ein kurzfristiges Überwachungsaudit erforderlich werden. Die Feststellung der Erforderlichkeit liegt dabei im Ermessen der Zertifizierungsstelle. Die gleichen Voraussetzungen gelten für die Nutzung des Prüfzeichens.

- Der Geltungsbereich der Zertifizierung ist im deutschen bzw. im englischen Zertifizierungstext aufgeführt. Eine Übertragung in andere Sprachen erfolgt nach bestem Wissen. Im Zweifel oder bei Widersprüchen ist allein die deutsche bzw. die englische Version des Zertifikats maßgeblich.
- Die Genehmigung zur Nutzung des Prüfzeichens gilt ausschließlich für den zertifizierten Bereich des Auftraggebers. Die Nutzung des Prüfzeichens für Tätigkeiten, die außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen, ist nicht gestattet.
- Das Prüfzeichen darf nur in der von der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellten Form benutzt werden. Das Zeichen muss leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Der Auftraggeber ist nicht befugt, Änderungen des Zertifikates und des Prüfzeichens vorzunehmen. Zertifikat und Prüfzeichen dürfen nicht irreführend z.B. zu Zwecken der Werbung verwendet werden.
- Das Prüfzeichen darf nur vom Auftraggeber und nur in unmittelbarer Verbindung mit dem Firmennamen oder dem Firmenzeichen des Auftraggebers genutzt werden. Es darf nicht auf Produkten oder Produktverpackungen oder in Bezug auf Produkte und/oder Verfahren des Auftraggebers verwendet werden, die als Kennzeichnung für die Produktkonformität interpretiert werden könnten.
- Es ist nicht gestattet, das Prüfzeichen auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen Inspektionsberichten oder Zeugnissen/Zertifikaten für Personen anzuwenden, da diese Unterlagen in diesem Zusammenhang als Produkte gelten.
- Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass das Prüfzeichen und das Zertifikat im Wettbewerb nur so verwendet werden, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage über den zertifizierten Bereich des Auftraggebers gemacht wird. Der Auftraggeber hat ferner

dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen des Wettbewerbes nicht der Eindruck entsteht, es habe sich bei der Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle um eine amtliche Überprüfung gehandelt.

- Sollte die Zertifizierungsstelle aufgrund vertragswidriger Nutzung des Prüfzeichens und/oder Zertifikates durch den Auftraggeber nach den Grundsätzen der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Zertifizierungsstelle von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das gleiche gilt für Fälle, in denen die Zertifizierungsstelle durch Werbeaussagen oder aufgrund sonstigen Verhaltens des Auftraggebers von Dritten in Anspruch genommen wird.
- Der Auftraggeber erhält das nicht übertragbare, zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenzte und nicht ausschließliche Recht, das Prüfzeichen und das Zertifikat entsprechend dem zuvor Gesagten zu nutzen.
- Die Verwendung des Prüfzeichens und des Zertifikates ist auf den Auftraggeber beschränkt und darf nicht ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Zertifizierungsstelle vom Auftraggeber auf Dritte oder Rechtsnachfolger übertragen werden. Falls eine Übertragung gewünscht wird, ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Gegebenenfalls ist ein erneutes Audit durchzuführen.
- Das konkret zu verwendende Prüfzeichen richtet sich nach dem erteilten Zertifikat.

3. Beendigung des Nutzungsrechts

3.1 Das Recht des Auftraggebers, das Prüfzeichen zu nutzen und das Zertifikat zu führen, endet mit sofortiger Wirkung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn u.a.

- der Auftraggeber Veränderungen der für die Zertifizierung maßgeblichen Verhältnisse seines Betriebes oder Anzeichen für solche Veränderungen nicht unverzüglich der Zertifizierungsstelle anzeigt,
- das Prüfzeichen und/oder das Zertifikat in einer gegen Ziffer 2. verletzenden Weise verwendet wird,
- die Überwachungsaudits im Ergebnis die Aufrechterhaltung des Zertifikates nicht mehr rechtfertigen,
- über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird,

- Überwachungsaudits aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, innerhalb der vorgegebenen Fristen nicht durchgeführt werden können,
- Maßnahmen zur Behebung von Nichtkonformitäten nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen durchgeführt wurden oder im Ergebnis unzureichend sind oder
- wettbewerbsrechtlich oder den gewerblichen Rechtsschutz betreffende Auseinandersetzungen über das Prüfzeichen entstehen.

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, ein Zertifikat und damit die Berechtigung zur Nutzung des Prüfzeichens auszusetzen oder zu beenden, falls der Zertifizierungsstelle nachträglich entsprechende neue Erkenntnisse zur Beurteilung des Zertifizierungsverfahrens oder des Ergebnisses des Zertifizierungsverfahrens bekannt werden.

Die Zertifizierungsstelle behält sich vor, in Bezug auf Zertifizierung, über Erteilung, Verweigerung, Aufrechterhaltung der Zertifizierung, Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung, Erneuerung, Aussetzung oder Wiederherstellung nach einer Aussetzung, oder Zurückziehung zu entscheiden.

Ferner haben TÜV NORD CERT und der Auftraggeber das Recht, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn dem Auftraggeber die Nutzung des Prüfzeichens rechtskräftig untersagt wird. Gleiches gilt für das Zertifikat.

- 3.2 Die Zertifizierungsstelle hat das Recht, bei Eintreten der in 3.1 aufgeführten Gründe nach sachkundiger Analyse ein De-Zertifizierungsverfahren einzuleiten und das Zertifikat auszusetzen, zurückzuziehen bzw. für ungültig zu erklären. Wenn bis spätestens 6 Monate nach einer Aussetzung der Auftraggeber nachweisen kann, dass wieder ein anforderungsgerechter Zustand vorliegt, kann die Zertifizierung wieder in Kraft gesetzt werden. Diese Regelung ist gültig, sofern keine standardspezifischen Regelungen vorliegen. Die hierbei anfallenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

Allgemeine Bedingungen für die Zertifizierung von Lebens-/Futtermittel-Sicherheitssystemen



- 3.3 Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Zertifikate unverzüglich an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben. Seine Pflicht erfüllt der Auftraggeber durch das Übersenden sämtlicher Zertifikate an die Zertifizierungsstelle.
Vorhandene Kopien sind vom Auftraggeber einzuziehen und zu vernichten sowie das Werben mit den Zertifikaten einzustellen.
- 3.4 Die Allgemeinen Bedingungen zur Zertifizierung von Managementsystemen gelten entsprechend für Zertifikatsergänzungen.